

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
Geschäftsbereich Bürgerdienste
Abteilung Ordnungsamt

Auskunft erteilt
Frau Hubrich
Zimmer B 003
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Telefon (0 53 61) 28-2322
Telefax (0 53 61) 28-2884
Mobil
E-Mail Kerstin.Hubrich
@stadt.wolfsburg.de

Öffnungszeiten
Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadt Wolfsburg Postfach 10 09 44 38409 Wolfsburg

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen
Stadtverband Wolfsburg
Fuhrenkamp 4
38448 Wolfsburg

Wolfsburg



Lust an Entdeckungen

14.07.2011

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
11.07.2011
Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
01/22 – 60 61 71

Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten vom 15.09.1976 in der z.Zt. geltenden Fassung die jederzeit widerrufliche nachstehende Erlaubnis erteilt.

Der Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn die genannten Auflagen nicht erfüllt werden, die Sondernutzung öffentliche Interessen gefährdet oder die festgesetzte Gebühr nicht termingerecht gezahlt wird.

Zeitraum der Erlaubnis	Art und Größe der Sondernutzung	
1. und 2. 18.07. bis 11.09.2011	1. DIN A 1-Plakate, 2. Großflächentafeln pauschal	
Fläche der Sondernutzung	Zweck der Sondernutzung	Rechnungsnummer (bei Überweisung bitte angeben)
1. Stadtgebiet Wolfsburg 2. siehe Anlage	Wahlwerbung zur Kommunalwahl am 11.09.2011	
<input type="checkbox"/> Die Standplatzkarte ist Bestandteil dieses Bescheides und deutlich sichtbar am Stand anzubringen. <input type="checkbox"/> Der beigeigte Plan ist Bestandteil der Erlaubnis.		
Für die Erlaubnis werden folgende Gebühren festgesetzt:		
Die nebenstehenden Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen - unter Angabe der Rechnungsnummer - auf eines der Konten der Stadtkasse Wolfsburg zu überweisen.	Sondernutzungsgebühr (Tarif) Verwaltungsgebühr Insgesamt	

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der benutzten Flächen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den/die Erlaubnisnehmer(in) und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben. Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, besonders nicht für die Sicherheit der von dem/der Benutzer(in) eingebrachten Sachen. Insbesondere hat der/die Erlaubnisnehmer(in) die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

Der/Die Erlaubnisnehmer(in) haftet der Stadt dafür, dass die von ihm/ihr ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht gefährdet. Darüber hinaus gelten die in der Anlage besonders aufgeführten Bedingungen und Auflagen. Rechtsbehelfsbelehrung siehe Anlage.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag:

Marion Herda

Verteiler: Antragsteller, SOD, GB 07/23, Polizei

Anlage(n)

Bankverbindungen

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
BLZ 269 513 11, Konto-Nr. 025 609 892
IBAN-Nr. DE56269513110025609892
BIC NOLADE21GFW

Volksbank BraWo
BLZ 269 910 66, Konto-Nr. 844 845 000
IBAN-Nr. DE55269910660844845000
BIC GENODEF1WOB

Besondere Bedingungen und Auflagen:

Anlage

1. Die Sondernutzungserlaubnis ist auf Verlangen den dazu berechtigten Personen vorzulegen.
2. Die Weitergabe der Sondernutzungserlaubnis an Dritte ist ausgeschlossen.
3. Der/Die Erlaubnisnehmer(in) hat die benutzte Fläche bis zum Umkreis von 2 m zu reinigen.
4. **Die Feuerwehr- und Rettungsspuren, sowie die Entnahmeeinrichtungen für die Löschwasserversorgung (Unterflurhydranten) sind freizuhalten.** Außerdem hat der/die Erlaubnisnehmer(in) beim Aufstellen der Gegenstände und Anlagen darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen der Wasser-, Wärme- und Stromversorgung möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
5. Der /Die Erlaubnisnehmer(in) haftet der Stadt für alle Schäden, die durch die Art der Sondernutzung verursacht werden. Bodenverankerungen sind nicht zulässig.
6. Soweit Gegenstände und Anlagen angebracht bzw. errichtet werden, sind diese nach Ablauf der Sondernutzung unverzüglich zu entfernen.
7. Der ursprüngliche Zustand der benutzten Fläche ist nach Ablauf der Sondernutzung unverzüglich wieder herzustellen und an den Straßenbaulastträger (Tel. 05361/28 26 58) zu übergeben. Kommt der/die Erlaubnisnehmer(in) dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Stadt auf seine/ihre Kosten tätig.
8. Die Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit den gewerberechtlichen Erlaubnissen (Gaststättengesetz, Hygieneverordnung, Reisegewerbekarte usw.) sowie einer evtl. Baugenehmigung der Stadt Wolfsburg.
9. Die Benutzung von **Musikgeräten** und Musikwiedergabebeanlagen ist von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht erlaubt. Die Musikwiedergabe ist von Sonntag bis Donnerstag bis 22.00 Uhr, am Freitag bis 23.00 Uhr und am Samstag bis 24.00 Uhr gestattet. Die Lautstärke ist so zu beschränken, dass eine Lärmbelästigung der Anwohner nicht eintritt. Die Bestimmungen der GEMA (Tel. 0511/2838-0) sind zu beachten.
10. Die erlaubte Fläche darf nicht überschritten werden.
11. Für die **Stromversorgung** dürfen Generatoren nicht betrieben werden. Ein Stromanschluss wird ggf. von der Firma Elektro-Germey GmbH, Benzstraße 4, 38446 Wolfsburg, Tel. 05361-52046 zur Verfügung gestellt und abgerechnet.
12. Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nicht, wenn auf der genutzten Fläche Baumaßnahmen stattfinden.
13. Der Stand ist so aufzustellen, dass ein ungehinderter Durchgang des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist.
14. **Fahrzeuge am Stand sind nicht erlaubt.** Das Befahren zum Be- und Entladen sollte während der Lieferverkehrszeiten erfolgen (Mo. – Sa. 6.00 bis 11.00 Uhr).
15. Diese Erlaubnis umfasst nicht die öffentlichen Straßenflächen, die den anliegenden Geschäften im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis zur Warenpräsentation, Warenverkauf bzw. Außenbewirtung zur Verfügung gestellt wurden.
16. Zu den in der Porschestraße fest installierten **Spielgeräten** ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
17. **Die beigefügten Bedingungen und Auflagen für die Aufstellung und Anbringung von Plakaten (s. Anlage 2) sind Bestandteil dieser Erlaubnis.**

Zeitraum der Erlaubnis	Art der Sondernutzung	Fläche der Sondernutzung
18.07. bis 11.09.2011	DIN A 1 Plakate	Stadtgebiet Wolfsburg
18.07. bis 11.09.2011	Großflächentafeln	s. u.

Standorte der Großflächentafeln (je 1 Großflächentafel):

Die Auflagen laut Anlage 2 sind entsprechend zu beachten.

1. Berliner Ring, Mittelstreifen Höhe VW-Bad, Rtg. Siemensstraße
2. Dieselstraße, zwischen Borsigstraße und Robert-Bosch-Weg, stadteinwärts
3. Braunschweiger Straße, vor der Fußgängerbrücke, Einmündung Rabenbergstraße (Rtg. BS)
4. Oebisfelder Straße/B 188, Einmündung Schulenburgallee, Rtg. Schloss
5. Heinrich-Nordhoff-Straße, Kreuzung Saarstraße, stadteinwärts
6. Heinrich-Nordhoff-Straße, gegenüber des Audi-Zentrums, stadteinwärts

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendendorf 7, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Anlage 2

**Bedingungen und Auflagen für die Aufstellung
und Anbringung von Plakaten**

1. Plakatwerbung ist verboten, wenn dadurch die VerkehrsteilnehmerInnen in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.
2. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung unzulässig
 - a) im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen (Sichtdreiecke müssen frei bleiben),
 - b) vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen,
 - c) unter Brücken, an Brückengeländern und Geländern von Unterführungen,
 - d) am Innenrand von Kurven
 - e) in der Fußgängerzone
 - f) auf oder an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt,
 - g) an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und –einrichtungen
3. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
4. Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
5. Der Abstand zu Fahrbahnen und zu Rad- und Fußwegen muss mindestens 0,5 m betragen. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, können die Tafeln an Masten über Rad- und über Gehwegen in einer Mindesthöhe von 2,25 m (bis Unterkante des Schildes) und über Fahrbahnen in einer Mindesthöhe von 4,5 m montiert werden.
6. Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
7. An Leuchtenmasten darf lediglich 1 Plakat je Mast angebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass für die übrigen Wahlbewerber noch Stellmöglichkeiten frei bleiben.
8. Der Erlaubnisnehmer hat sicherzustellen, dass von den Plakaten keine Gefährdungen und Beschädigungen ausgehen. Die in Verbindung mit dieser Sondernutzung mittel- oder unmittelbar entstehenden Schäden sind vom Erlaubnisnehmer zu tragen.

9. Die Tafeln sind an Masten/Laternen mit kunststoffbeschichtetem Draht oder Bandschellen so zu befestigen, dass die Masten nicht beschädigt werden. Ebenso sind die Tafeln selbst, soweit sie die Masten berühren, von der Rückseite so zu beschichten (z.B. mit selbstklebendem Neoprenband), dass die Masten nicht beschädigt werden. Die Kosten für die Beseitigung eventueller Beschädigungen sind vom Erlaubnisnehmer zu tragen.
10. Beim Anbringen von Plakaten und Tafeln an Bäumen muss sichergestellt sein, dass diese nicht beschädigt oder in ihrer Gestalt beeinträchtigt werden. Insbesondere darf die Rinde nicht verletzt werden. Hier ist durch geeignete Maßnahmen (Scheuerschutz an der Auflagefläche) und flexible Befestigung (z. B. Kabelbinder) eine Beschädigung zu vermeiden. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäume ist unzulässig. Schilder und Tafeln dürfen nur angelehnt und wie beschrieben fixiert werden. Ein frei hängendes Befestigen am Stamm oder Kronenteilen ist nicht gestattet. Das Plakatieren an Bäumen mit umgebender Strauch-, Bodendecker- oder Staudenpflanzung ist nicht gestattet.
11. Plakate dürfen nicht an privaten Anlagen oder Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltkästen oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin angeklebt oder in anderer Wiese angebracht werden.
12. Kommt der Erlaubnisnehmer bei dem Aufstellen der Tafeln den Auflagen und Bedingungen nicht nach, und wird auf Anforderung durch die Stadt der ordnungswidrige Zustand nicht kurzfristig (innerhalb eines Tages) beseitigt, behält sich die Stadt vor, die betreffenden Tafeln auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu entfernen.
13. Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.